

# Mitteilungsblatt

des Amtes Dänischenhagen



56. Jahrgang

7. Ausgabe

7. April 2020

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

wir alle verfolgen seit Wochen die Entwicklung der Verbreitung des Corona-Virus mit großer Sorge. Ich möchte dies zum Anlass nehmen, einige Worte an Sie zu richten.

**Unser Alltag** hat sich für eine unbestimmte Zeit grundlegend verändert. Schulen, KiTas und Geschäfte sind geschlossen. Der Besuch im Theater, das Treffen mit Freunden, der Besuch bei den Großeltern – all diese Dinge, die für uns das normale Leben bedeuten, können zurzeit nicht stattfinden. Diese Einschränkungen erfolgen, um uns zu schützen, unser Gesundheitssystem zu entlasten und letztlich Leben zu retten!

**Wirtschaftlich** gesehen kämpfen viele Unternehmen durch die Schließungen ihrer Betriebe und der damit verbundenen Umsatzeinbrüche ums Überleben. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bangen um ihre Arbeitsplätze. In den systemrelevanten Bereichen, wie z.B. dem Gesundheitswesen oder dem Einzelhandel, erleben die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eher das Gegenteil, extreme Belastung.

Auch **die Amtsverwaltung** hat aufgrund der aktuellen Lage entschieden, alle Anliegen vorerst nur telefonisch, postalisch und per E-Mail entgegenzunehmen. Nur in nicht verschiebbaren Fällen sind Terminvereinbarungen in Bezug auf ein persönliches Erscheinen möglich.

## Sie erreichen uns wie folgt:

Telefon: 043 49/ 809-0

Post: Sturenhagener Weg 14, 24229 Dänischenhagen

E-Mail: [info@amt-daenischenhagen.de](mailto:info@amt-daenischenhagen.de)

Bitte haben Sie hierfür Verständnis – wir tun alles, was nötig ist, um trotzdem so gut es geht für Sie da zu sein.

In solchen Zeiten zeigt sich aber auch breite **Anteilnahme und Solidarität** innerhalb der Bevölkerung. Diese äußert sich, in dem wir einander helfen, z.B. durch Unterstützung beim Einkauf oder bei der Betreuung von Kindern. In unserem Amtsgebiet haben sich seit Beginn dieser Ausnahmesituation viele Hilfsangebote etabliert, diese finden Sie im Einzelnen auf der

## Herausgeber:

Amtsverwaltung Dänischenhagen

## Verantwortlich für den Inhalt:

Amtsvorsteher Sönke-Peter Paulsen

Verantwortlich für Vereinsnachrichten:

Die Vereinsvorsitzenden

Für Privatanzeigen: Die Inserenten

Das Mitteilungsblatt erscheint am 1. und 3. Dienstag im Monat, sofern amtliche Bekanntmachungen vorliegen. Es ist bei der Amtsverwaltung kostenlos erhältlich und wird allen Haushalten in den Gemeinden Dänischenhagen, Noer, Schwedeneck und Strande unentgeltlich zugestellt. Es kann gegen Erstattung der Portokosten zum laufenden Bezug bestellt werden.

Im Anschluss an die amtlichen Bekanntmachungen können Geschäfts- und Privatanzeigen kostenpflichtig abgedruckt werden.

## So erreichen Sie uns:

Telefon: 04349/809-0

Telefax: 04349/809-925 oder -960

Unsere Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag,

Freitag: 8:00–12:00 Uhr

Dienstag: zusätzlich 14:00–16:00 Uhr

## Private und gewerbliche Anzeigen:

Druckgesellschaft mbH Joost & Saxen

Eckernförder Str. 239, 24119 Krons-

hagen, Tel. 0431 54 22 31

E-mail: [MB@dgmbh.de](mailto:MB@dgmbh.de)

(Mo.+Fr.: 8–12.30 Uhr, Di-Do: 8–16 Uhr)

## Nächster Anzeigenschluss:

**Mittwoch, 8. April 2020, 10 Uhr**

Nächster Erscheinungstermin:

Dienstag, 21. April 2020

## Inhalt

- 2 Bekanntmachungen der Amtsverwaltung, Aktuelles aus Dänischenhagen, Noer, Schwedeneck und Strande
- 22 Kirchen, Vereine und Verbände
- 25 Anzeigen

Homepage des Amtes Dänischenhagen unter [www.amt-daenischenhagen.de](http://www.amt-daenischenhagen.de). Wer hierüber hinaus dringende Hilfe benötigt, wende sich bitte vertrauensvoll an mich oder direkt an die Amtsverwaltung. Wir helfen Ihnen gerne.

Ich möchte an dieser Stelle allen Bürgerinnen und Bürgern, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie allen Akteuren einen großen Dank aussprechen. Wir alle wissen nicht, wie lange dieser Zustand noch andauern wird. Daher bitte ich Sie alle, Ihren Beitrag weiterhin so vorbildlich zu leisten.

Bleiben Sie gesund!

Ihr

Sönke-Peter Paulsen  
Amtsvorsteher

## Rentenberatung

Am **Dienstag,**  
**den 14. April 2020**  
(jeweils am 2. Dienstag im Monat)

**ENTFÄLLT!**

ist der Versichertenberater Horst Brasch in der Zeit von **12:00 bis 17:00 Uhr** im Erdgeschoss des Rathauses in Altenholz, Zimmer 19, erreichbar.

Er ist behilflich bei Rentenanträgen aller Art, sowie bei Kontenklärungen und Erfassung von Kindererziehungszeiten. Terminabsprachen sind leider nicht möglich.

Bitte bringen Sie folgende Unterlagen mit:

- aktueller Versicherungsverlauf
- Personalausweis
- Bankverbindung mit IBAN und BIC-Code
- 11-stellige Identifikationsnummer (diese wird Ihnen vom Bundeszentralamt für Steuern mitgeteilt)

Horst Brasch  
Telefon privat: 04347-2954

## Badegewässerüberwachung 2020

Nach den Bestimmungen der Badegewässerverordnung des Landes Schleswig-Holstein ist die Öffentlichkeit vor jeder Saison zu beteiligen.

Die im Bereich des Amtes Dänischenhagen seitens des Gesundheitsamtes überwachten Badestellen, einschließlich der vorläufigen aktuellen Qualitätseinstufungen, sind:

**Ostsee; Schwedeneck;  
Krusendorf-Jellenbek – ausgezeichnet**

**Ostsee; Stohl – gut**

**Ostsee; Lindhöft;  
Campingplatz – ausgezeichnet**

**Ostsee; Noer;  
Zeltgemeinschaft – ausgezeichnet**

**Ostsee; Grönwohld;  
Campingplatz – ausgezeichnet**

**Ostsee; Surendorf; Kurstrand – ausgezeichnet**

**Ostsee; Eckernholm;  
Badestelle Hohenhain – ausgezeichnet**

**Ostsee; Dänisch-Nienhof – ausgezeichnet**

**Ostsee; Strande;  
Mitte Kurstrand – ausgezeichnet**

**Ostsee; Strande; Strander Bucht;  
Südstrand – ausgezeichnet**

Bürgerinnen und Bürger können Vorschläge, Bemerkungen und Beschwerden zu den genannten Badestellen, sowie weiteren Plätzen, an denen ein reger Badebetrieb stattfindet, richten an

Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Fachdienst Gesundheitsdienste  
Herrn Wolfgang Tismer  
Kaiserstr. 8  
24768 Rendsburg

Telefon: 04331/202-560

E-Mail: [gesundheitschutz@kreis-rd.de](mailto:gesundheitschutz@kreis-rd.de)



## **Allgemeiner Hinweis zur Anschaffung und zum Einbau neuer Außenwasseruhren (Nebenwasserzähler)**

Zu Beginn der Gartensaison 2020 wird darauf hingewiesen, dass bei **Einbau einer neuen Außenwasseruhr** bzw. bei **Austausch von Außenwasseruhren** (z.B. für die Gartenbewässerung) diese im Steueramt des Amtes Dänischenhagen anzumelden ist. Die geeichte Außenwasseruhr erhalten Sie im Baumarkt.

Sofern eine neue Außenwasseruhr eingebaut wird, bitte die anliegende „Bescheinigung über den Einbau einer neuen Außenwasseruhr“ nach Einbau bzw. nach Zähleraustausch an das Steueramt des Amtes Dänischenhagen senden. Diese Bescheinigung über den Einbau finden Sie ebenfalls auf der Internetseite des Amtes Dänischenhagen [www.amt-daenischenhagen.de](http://www.amt-daenischenhagen.de) unter der Rubrik „Formulare“.

Bitte senden Sie die vollständig ausgefüllte und unterschriebene „Bescheinigung zum Einbau einer Außenwasseruhr“

per **Post** an: Amt Dänischenhagen  
- Steueramt -  
Sturenhagener Weg 14  
24229 Dänischenhagen

per **Fax** an: 04349 / 809 -925 oder -960 **oder**

per **Mail** an: [steueramt@amt-daenischenhagen.de](mailto:steueramt@amt-daenischenhagen.de) .

### **Hier noch einige wichtige Hinweise zur Außenwasseruhr:**

Laut dem aktuellen Mess- und Eichgesetz ist jeder Zähler für **sechs Jahre** geeicht und muss dann ausgebaut werden. Gemäß § 13 Absatz 5 der aktuellen Beitrags- und Gebührensatzung der jeweiligen Gemeinde kann der Verbrauch einer Außenwasseruhr nach Ablauf des jeweiligen Eichjahres bei der jährlichen Schmutzwasserabrechnung nicht berücksichtigt werden.

Bitte beachten Sie zudem, dass Sie – auch bei keinem Verbrauch – den Zählerstand der geeichten Außenwasseruhr **jährlich schriftlich** spätestens bis zum 30.11. mitzuteilen haben, damit der gesamte Verbrauch des jeweiligen Jahres berücksichtigt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Steueramt

# Bescheinigung über den Einbau einer Außenwasseruhr

## Erklärung des Grundstückseigentümers:

Steuernummer (siehe Bescheid): \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Straße, Wohnort: \_\_\_\_\_

Betroffenes Grundstück: \_\_\_\_\_  
(falls von der o.a. Anschrift abweichend)

Das über die Außenwasseruhr erfasste Frischwasser wird nicht der gemeindlichen Abwasseranlage zugeführt und ausschließlich für folgende Zwecke verwendet:

-----  
-----  
Die Installation der Außenwasseruhr für das o.a. Grundstück ist nach DVGW-TRWI-DIN 1988, dem DVWG-Regelwerk und weiteren anerkannten Regeln der Technik, den Herstellerangaben, der AVB Wasser V und unter Beachtung der Auflagen der zuständigen Behörden erfolgt. Verwendete Materialien und Geräte sind mit dem DIN-, DIN-DVGW bzw. DVGW-Zeichen und ggf. Registriernummer gekennzeichnet. Es wird anerkannt, dass das Wasserversorgungsunternehmen keinerlei Haftung für die erstellte Anlage übernimmt.

Ich (als Eigentümer) nehme zur Kenntnis, dass

- laut dem aktuellen Mess- und Eichgesetz jede Außenwasseruhr nur für **sechs Jahre** geeicht ist und dann ausgebaut bzw. ausgetauscht werden muss! Den Endzählerstand bei Ausbau dieser Außenwasseruhr melde ich dem Amt Dänischenhagen selbstständig,
- der Zählerstand der geeichten Außenwasseruhr –auch bei keinem Verbrauch– **jährlich** sowie **schriftlich spätestens bis zum 30.11.** mitzuteilen ist, damit der gesamte Verbrauch des jeweiligen Jahres berücksichtigt werden kann.

Die eingebaute Außenwasseruhr mit der **Zählernummer** \_\_\_\_\_ ist

bis zum **Jahr** \_\_\_\_\_ geeicht. Das **Einbaudatum** ist der \_\_\_\_\_ und der

**Zählerstand** der Außenwasseruhr betrug an diesem Tag \_\_\_\_\_ cbm/ m<sup>3</sup>.

- Der Wassermesser ist fest installiert.
- Der Wassermesser ist aufgesetzt und verplombt.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Grundstückseigentümers)

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift & Stempel des Installateurs)  
(wenn nicht vom Grundstückseigentümer selbst eingebaut)

Öffentliche Bekanntmachung

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel  
- Schutzbereichbehörde -

24106 Kiel, 27. Februar 2020  
Feldstraße 234  
Tel.: 0431/384-5450  
E-Mail: BAUIDBwKomzBaumgmtK4@bundeswehr.org

I. Schutzbereichanordnung:



Bundesministerium der Verteidigung  
IUD 16 - Anordnung-Nr.: I/344 SH/2

Bonn, 19. Februar 2020

Anordnung

Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung

Mit Anordnung (Erklärung eines Gebietes zum Schutzbereich) vom 19. Oktober 2015 – BMWg – IUD 16 - Anordnung-Nr. I/344 SH - wurde ein Gebiet in der Gemeinde

Schwedeneck, Kreis Rendsburg-Eckentorfde,  
Land Schleswig-Holstein

erstmalig zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Surendorf erklärt.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr (BGBl. I, 2015, S. 706), wird diese Anordnung aufrechterhalten, weil die Verteidigungsanlage Surendorf weiterbesteht und der Schutzbereich zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit der Anlage weiterhin erforderlich ist.

Zur Aktualisierung erhält die Schutzbereichanordnung nunmehr folgende Fassung:

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem aktualisierten Plan des Schutzbereiches für die Verteidigungsanlage Surendorf (Schutzbereichplan) vom 2020 durch drei farbige gekennzeichnete Schutzabstandszonen gekennzeichnet.

Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass vorstehend nicht alle Grundstücke erfasst sind. Der Plan des Schutzbereiches ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBerG).

Der Schutzbereichplan vom 19. Februar 2020, BMWg – IUD 16 - Anordnung-Nr.: I/191 SH/2, ist Bestandteil dieser Anordnung.

Die maßgebliche Ausfertigung des Planes ist bei dem

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel – Schutzbereichbehörde - in 24106 Kiel, Feldstraße 234, je eine weitere Ausfertigung bei dem
- Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Kiel, Warmmünder Str. 22, 24106 Kiel sowie der
- Amtsverwaltung Dänischenhagen, Sturenhagener Weg 14, 24229 Dänischenhagen

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekannt zu geben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBerG).

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flur-, Flurstücknummern) sowie der Grundstücksgrenzen sind auf die Wirksamkeit der Schutzbereichanordnung ohne Einfluss.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein,  
Brockdorff-Rantau-Straße 13,  
24837 Schleswig

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder - entsprechend den jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen - in elektronischer Form (EGVP) erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, 53003 Bonn, dieses vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel, Feldstraße 234, 24106 Kiel, zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag

gez. (L.S.)

Simon

Anlagen:

- Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke
- Mitteilung zuständige Behörden
- Begründung der Schutzbereichanordnung
- Schutzbereichplan

- 3 -

**Anlage 1 zur Schutzbereichanordnung BMVg IUD I 6 – Anordnungsnr. I/344 SH/2 vom 19. Februar 2020**

**Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke**

**Komplett betroffene Flurstücke:**

Gemeinde Schwedeneck: Gemkg.-Code: Gemarkung: Flur:	416 Surendorf 1	1/5 6/9 23/7 28/5 29/10 175/14	1/6 10/4 23/12 28/6 29/10 175/14	1/7 10/6 25/4 28/2 29/11 175/19	1/8 19/1 25/5 29/4 175/2 182/6	2 19/10 26/1 29/4 175/4 204/26	3/5 19/11 26/2 29/4 175/9 491	3/6 19/14 26/3 29/6 175/10 204/26	3/9 19/15 26/4 29/7 175/12	6/2 20/4 27/2 29/8 175/12	6/5 20/5 27/3 29/9	6/7 23/6 27/4
--	-----------------------	---	---	--	---	---	--	--	--	---------------------------------------	-----------------------------	---------------------

**Teilweise betroffene Flurstücke:**

Gemeinde Schwedeneck: Gemkg.-Code: Gemarkung: Flur:	416 Surendorf 1	1/10 175/15	6/6 175/16	6/10 175/18	11/32 180/21	11/45 182/7	28/3 224/27	28/7 182/7	28/9 224/27	31/6 141/11
--	-----------------------	----------------	---------------	----------------	-----------------	----------------	----------------	---------------	----------------	----------------

**Gemkg.-Code:**

Gemarkung: Flur:	238 Krusendorf 2	7/4 17 18 44
---------------------	------------------------	-----------------------

**II. Mit Anordnung des Schutzbereiches treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:**

Die Genehmigung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel – Schutzbereichbehörde ist einzuholen, wenn im Schutzbereich

- bauliche und andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichtet, geändert oder beseitigt,
- Inseln, Küsten oder Gewässer verändert,
- in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodennutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert werden sollen (§ 3 Abs. 1 SchBerG)

**III. Besondere Beschränkungen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel – Schutzbereichbehörde:**

Es werden hiermit folgende Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 SchBerG getroffen:

1. Innerhalb eines Abstandes von 50 m vom Zaun der Liegenschaft ist die Verwendungs von Feuer verboten. Firmen und Dienststellen kann die Verwendung von

- 4 -

Feuer (z.B. bei Kabelarbeiten) gestattet werden, wenn der Leiter der Verteidigungsanlage rechtzeitig vorher verständigt wurde und der für die Arbeiten vorgesehene Brandschutz beachtet wird.

2. Eigentümer von Grundstücken am Zaun der Liegenschaft oder andere Berechtigte haben auf Verlangen zu dulden, dass Wald oder anderer Bewuchs als Brandverhütungsmaß nahmen (z.B. Brandverhütungstreifen) beseitigt wird.

3. Oberirdische Lager und Orte für leichtentzündliche oder entzündliche Stoffe und Gegenstände sowie Betriebsstoffvorräte dürfen zwischen der Grenzlinie der SAZ IV (rote Linie) und der Liegenschaftsgrenze nicht angelegt werden.

4. Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von über 15 KV dürfen zwischen der Grenzlinie der SAZ IV (rote Linie) und der Liegenschaftsgrenze nicht angelegt werden.

5. Innerhalb des gesamten Schutzbereiches dürfen Sprengarbeiten nur mit Genehmigung der Schutzbereichbehörde durchgeführt werden.

6. Windkraftanlagen (WKA) sind zu schützende Objekte der Gruppe III. Das Anlegen zwischen der Schutzbereichsgrenze (grüne Linie, SAZ V) und der Grenzlinie der SAZ III (blaue Linie) bedarf der Genehmigung.

7. Bei Ausübung der Jagd in der Umgebung der Verteidigungsanlage ist

- der Schrotschuß bis zu einer Entfernung von 100 m,
- der Kugelschuß bis zu einer Entfernung von 500 m zum Liegenschaftsraum nur in einer der Verteidigungsanlage abgewandten Richtung gestattet.

8. Im Sperrgebiet gilt ein allgemeines Befahrungsverbot/ Betretungsverbot. Dieses Seegebiet ist durch eine Betonung als Sperrgebiet ausgewiesen. Im Sperrgebiet ist seeseitig der Aufenthalt von Personen/ Wasserfahrzeugen verboten. Fahrzeuge im öffentlichen Dienst dürfen zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben das Sperrgebiet befahren. Das Ankern, Fischen, Angeln, Schwimmen und Sporttauchen ist verboten.

Begründung: Trotz Betonung schwimmen, fahren Personen in dieses Gebiet ein und gefährden sich und Andere. Des Weiteren werden der Dienstbetrieb und die militärische Sicherheit dadurch beeinträchtigt.

**IV.**

Die geforderten Beschränkungen sind nach Art und Umfang zur Erhaltung der Wirksamkeit und zum Schutz der Verteidigungsanlage Surendorf notwendig (§ 1 Abs.2 i.V.m. § 2 Abs. 2 SchBerG).

Bestehende bauliche Anlagen und Gebäude sind von dieser Schutzbereichsreichtanordnung grundsätzlich ausgenommen (Bestandsschutz), jedoch sind sämtliche baulichen Änderungen genehmigungspflichtig, sofern sie die vorstehenden Beschränkungen berühren.

Befreiungen:

Für den gesamten Schutzbereich erfolgt die Befreiung von der Genehmigungspflicht für folgende Maßnahmen:

- Anlage und Veränderung von Einrichtungen zur Führung von Oberflächenwasser
- Anlage und Veränderung von Einfriedungen,
- Landwirtschaftliche Nutzung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Maßnahmen der Schutzbereichsbehörde (Ziff. II – IV.) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel – Widerspruch erhoben werden.

V. Weitere Hinweise

1. Entstehen durch diese Maßnahmen der Schutzbereichsbehörde einem Eigentümer von Grundstücken oder anderen Berechtigten im Schutzbereich Vermögensnachteile, kann dafür eine angemessene Entschädigung gewährt werden. Entschädigungsanträge sind zu richten an:

Kreis Rendsburg - Eckernförde  
Der Landrat  
Kaiserstr. 8  
24768 Rendsburg

2. Die Beteiligten haben die Möglichkeit einzusehen:

- die Begründung für die Anordnung des Schutzbereiches
- den Plan des Schutzbereiches
- den Wortlaut des Schutzbereichsgesetzes

- § 3 Genehmigungspflicht für Anlagen und Veränderungen
- § 6 Duldungspflichten
- § 8 Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes
- § 9 Schutzbereichsbehörde, Zuständigkeitsregelung
- § 27 Ordnungswidrigkeiten

bei den unter I. genannten Stellen.

Im Auftrag



Marsau

**Anlage 2 zur Anordnung des Schutzbereiches gemäß der Schutzbereichsanordnung IUD I 6 - Anordnung-Nr.: I/344 SH/2 vom 14. Februar 2020**

Zuständige Behörden:

- a) Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel  
Feldstraße 234  
24106 Kiel  
Tel.: 0431/384-5450 o. 5448  
E-Mail: BAIUDBwKompZBauMgmtKik4@bundeswehr.org
- b) Festsetzungsbehörde gemäß § 17 SchBerG für Entschädigungen nach dem SchBerG ist der  
Kreis Rendsburg - Eckernförde  
- Der Landrat -  
Kaiserstr. 8  
24768 Rendsburg

Im Auftrag  
  
Marsau

**Anlage 3 zur Schutzbereichsanordnung BMVg IUD I 6 – Anordnung-Nr.: I/344 SH/2 vom 14. Februar 2020**

**Begründung für die Aufrechterhaltung des Schutzbereiches für die Verteidigungsanlage Surendorf**

I.

Schutzbereiche sind Gebiete, die zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit von Verteidigungsanlagen aufgrund des Schutzbereichsgesetzes (SchBerG) vom 7. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr vom 13. Mai 2015 (BGBl. I, 2015, S. 706), vom Bundesministerium der Verteidigung angeordnet werden.

Am 5. Juli 2019 wurde von der WTD 71 – die Aufrechterhaltung des Schutzbereiches für die Verteidigungsanlage Surendorf gefordert.

Der Schutzbereich wurde erstmalig durch den Bundesminister der Verteidigung (BMVg) am 29. Oktober 2015 angeordnet.

Die Schutzbereichbehörde hat gemäß § 2 (4) SchBerG mindestens alle fünf Jahre von Amis wegen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Schutzbereichsanordnung noch vorliegen.

Die Prüfung nach § 2 (4) SchBerG ist abgeschlossen. Zum Schutz der Verteidigungsanlage Surendorf sowie zur Erhaltung der Wirksamkeit dieser Anlage ist die Aufrechterhaltung des Schutzbereichs erforderlich.

II.

Gemäß §§ 1, 2 und 9 SchBerG ist die Anordnung dieses Schutzbereichs erforderlich, da

- der Notwendigkeit der Anordnung dieses Schutzbereichs eine zwischen Bedarfsträger und dem Bundesministerium der Verteidigung abgestimmte Forderung zugrunde liegt, die auf den unumgänglich notwendigen Umfang beschränkt worden ist,
- es keine technischen Möglichkeiten gibt, deren Einsatz den Schutzbereich ganz oder teilweise entbehrlich machen würde und
- BAIUBw Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel als Schutzbereichbehörde festgestellt hat, dass der Abschluss privatrechtlicher Verträge nicht zum angestrebten Erfolg führt.

Gemäß § 1 Absatz 3 des Schutzbereichsgesetzes wurde die Landesregierung Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 11. Oktober 2019 Az. K 4-45-70-04/344 SH unterrichtet, dass die Aufrechterhaltung der Anordnung des Schutzbereichs für die

Verteidigungsanlage Surendorf beabsichtigt sei und um Durchführung des gemäß § 2 Abs. 4 i. V. m. § 1 Abs. 3 SchBerG vorgesehenen Anhörungsverfahrens gebeten.

Die nach Abschluss des Anhörungsverfahrens abgegebene Stellungnahme des Landes Schleswig-Holstein vom 29. November 2019 lautet dahingehend, dass gegen die Aufrechterhaltung des Schutzbereichs grundsätzlich keine Bedenken erhoben werden. Das Land Schleswig – Holstein bittet darum die Hinweise des MELUND; Abteilung V 4 und der Abteilung V 5 zu berücksichtigen und zu beachten. Die Hinweise wurden geprüft und im Rahmen der Beschränkungen der Öffentlichen Bekanntmachung berücksichtigt.

Die Bundesnetzagentur äußerte ebenfalls keine Bedenken. Die Deutsche Bahn, die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben äußerten sich nicht innerhalb der gesetzten Frist, so dass davon ausgegangen werden kann, dass keine Bedenken bestehen.

III.

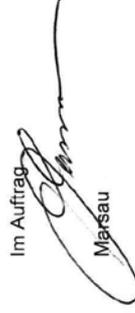
Zusammenfassend ist festzustellen, dass

- der Schutzbereich auch weiterhin auf unbestimmte Zeit benötigt wird, eine Alternative zum Schutzbereich mit geringeren Auswirkungen auf die Betroffenen nicht gegeben ist,
- die Verfahrensvoraussetzungen für die Anordnung des Schutzbereichs erfüllt sind,
- die Landesregierung nach Durchführung des Anhörungsverfahrens keine Bedenken hat.

Nach Abwägung der vorgebrachten Bedenken mit den militärischen Interessen wird die Anordnung des Schutzbereichs für notwendig erachtet.

Das Bundesministerium der Verteidigung hat daher die Aufrechterhaltung für den Schutzbereich der Verteidigungsanlage Surendorf, 344 SH, am 14. Februar 2020 angeordnet.

Im Auftrag



Marsau

**Anlage 4 zur Schutzbereichanordnung BMVg IUD 16 – Anordnung-Nr.: I/344 SH/Z  
vom 14. Februar 2020**

**Auszug aus dem Schutzbereichgesetz**

**§ 3**

- (1) Wer innerhalb der Schutzbereiche
1. bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichten, ändern oder beseitigen,
  2. Inseln, Küsten und Gewässer verändern,
  3. in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodennutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändern
- will, bedarf hierzu der Genehmigung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, soweit es zur Erreichung der Zwecke des Schutzbereichs erforderlich ist.
- (2) Befreiungen von der Genehmigungspflicht können zugelassen werden.

**§ 4**

- (1) Soweit es zur Erreichung der Zwecke des Schutzbereichs erforderlich ist, kann auch die landwirtschaftliche Nutzung der innerhalb des Schutzbereichs gelegenen Grundstücke beschränkt werden.
- (2) Wird die landwirtschaftliche Nutzung beschränkt, soll auf die landwirtschaftliche Erzeugung Rücksicht genommen werden.

**§ 5**

- (1) Für die Grundstücke und Gewässer eines Schutzbereichs kann, soweit es zur Erreichung der Zwecke des Schutzbereichs dringend erforderlich ist, die Benutzung oder der Gemeingebrauch ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.

**§ 6**

- (1) Soweit es zur Erreichung der Zwecke des Schutzbereichs erforderlich ist, haben die Eigentümer von Grundstücken innerhalb des Schutzbereichs und die anderen Berechtigten zu dulden, dass
1. bauliche und andere Anlagen errichtet, unterhalten oder beseitigt werden,
  2. Wald und anderer Aufwuchs angepflanzt oder beseitigt wird.

**§ 8**

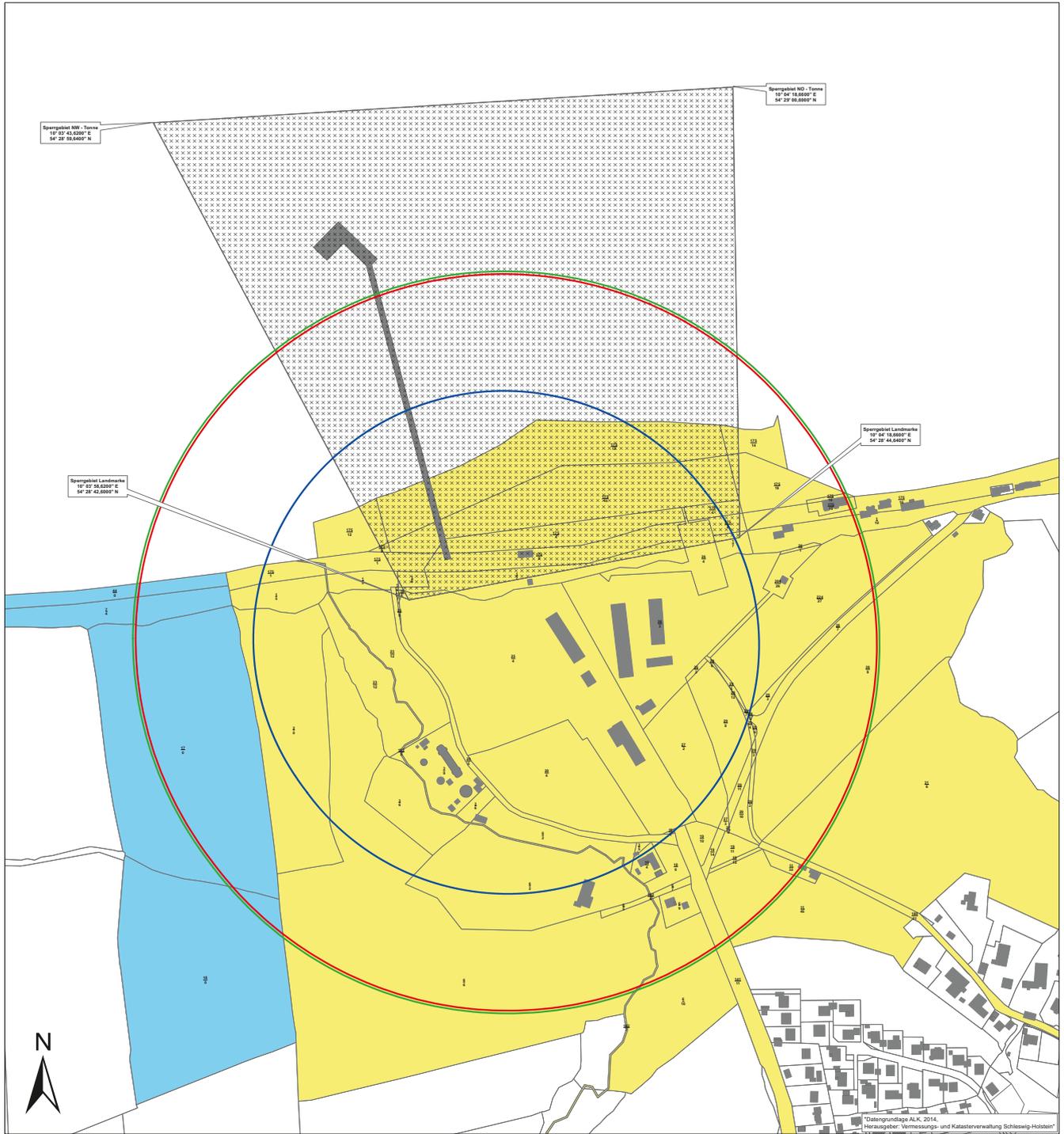
Wer ohne die Genehmigung nach § 3 handelt, muss auf Verlangen der zuständigen Behörde den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

**§ 9**

- (1) Der Bundesminister für Verteidigung erklärt die Gebiete zu Schutzbereichen.
- (2) Die übrigen innerhalb der Schutzbereiche notwendigen und nach diesem Gesetz zulässigen Maßnahmen werden von den Schutzbereichsbehörden getroffen und überwacht.
- (3) Schutzbereichsbehörden sind die Kompetenzzentren Baumanagement des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr. Der Bundesminister der Verteidigung kann Aufgaben der Schutzbereichsbehörden auf die unteren Behörden der Bundeswehrverwaltung übertragen.

**§ 27**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. eine Handlung nach § 3 oder § 5 Abs. 2 ohne Genehmigung vornimmt,
  2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 4 oder § 5 Abs. 1 zuwiderhandelt oder
  3. eine Handlung stört, die nach § 6 oder § 10 zu dulden ist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu funftausend Euro geahndet werden.
- (3) Bildgeräte, die zur Begehung oder Vorbereitung einer Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, sowie Lichtbilder, Zeichnungen, Skizzen und andere bildliche Darstellungen, auf die sich eine solche Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Schutzbereichsbehörde.



**Legende**

**Schutzbereich Surendorf**

Nr. Bezeichnung, Radius

- 344 SH, Surendorf, SAZ III
- 344 SH, Surendorf, SAZ IV
- 344 SH, Surendorf, SAZ V

**Ergänzung Schutzbereich Surendorf**

Nr. Bezeichnung, Radius

- 344 SH, Surendorf, Sperrgebiet

Gemarkungschlüssel, Gemarkung, Flurstummer

- 0238, KRUSENDORF, 2
- 0416, SURENDORF, 1

Ich bestätige  
 die Richtigkeit der in diesem Dokument enthaltenen Angaben  
 und die Einhaltung der Bestimmungen der Bauordnung (BauO) Nr. 1/2009  
 des Landes Schleswig-Holstein.  
 Datum, Ort: 30. Januar 2020  
 Unterschrift: [Signature]

Ich bestätige  
 die Richtigkeit der in diesem Dokument enthaltenen Angaben  
 und die Einhaltung der Bestimmungen der Bauordnung (BauO) Nr. 1/2009  
 des Landes Schleswig-Holstein.  
 Datum, Ort: 30. Januar 2020  
 Unterschrift: [Signature]

Plan des Schutzbereichs für die Vermögensgegenstände  
 des Flurstücks Nr. 0416/001/02 des Katastraltabelle Nr. 0416/001/02  
 des Flurstücks Nr. 0416/001/02 des Katastraltabelle Nr. 0416/001/02  
 des Flurstücks Nr. 0416/001/02 des Katastraltabelle Nr. 0416/001/02  
 Datum, Ort: 30. Januar 2020  
 Unterschrift: [Signature]

**Ecke 4 (SO - Tonne):**  
 UTM Koordinaten: WGS 84  
 geographische Koordinaten  
**Ecke 5 (SW - Landmarke):**  
 UTM Koordinaten: WGS 84  
 geographische Koordinaten

Für das Warnggebiet gelten folgende Koordinaten:

East/Länge	North/Breite
: 32 N 555895,811 E	6034229,644 N
: 09° 51' 43,6200"E	54° 27' 09,6000"N
: 32 N 555319,487 E	6034254,154 N
: 09° 51' 11,6400"E	54° 27' 10,6200"N
<b>Eckpunkte Warnggebiet (B)</b>	
<b>Koordinaten :</b>	
<b>Ecke (NW - Tonne, Pos. 1a)</b>	
UTM Koordinaten: WGS 84	6035189,496 N
geographische Koordinaten	54° 27' 40,8000"E
<b>Tonne Pos. 2a</b>	
UTM Koordinaten: WGS 84	6035729,314 N
geographische Koordinaten	54° 27' 57,6100"E
<b>Tonne Pos. 3a</b>	
UTM Koordinaten: WGS 84	6036307,625 N
geographische Koordinaten	54° 28' 15,6180"E
<b>Tonne Pos. 4a</b>	
UTM Koordinaten: WGS 84	6037013,522 N
geographische Koordinaten	54° 28' 37,5780"E
<b>Tonne Pos. 5a</b>	
UTM Koordinaten: WGS 84	6037688,196 N
geographische Koordinaten	54° 28' 58,5780"E
<b>Tonne Pos. 6a</b>	
UTM Koordinaten: WGS 84	6038334,166 N
geographische Koordinaten	54° 29' 18,6240"E
<b>Tonne Pos. 7a</b>	
UTM Koordinaten: WGS 84	6038978,877 N
geographische Koordinaten	54° 29' 38,8040"E
<b>Ecke (NO - Tonne, Pos. 8a):</b>	
UTM Koordinaten: WGS 84	6039752,134 N
geographische Koordinaten	54° 30' 02,6040"E
<b>Ecke (SO - Tonne, Pos. 8b):</b>	
UTM Koordinaten: WGS 84	6038829,553 N
geographische Koordinaten	54° 28' 32,6040"E
<b>Tonne Pos. 7b</b>	
UTM Koordinaten: WGS 84	6038087,675 N
geographische Koordinaten	54° 29' 09,6240"E
<b>Tonne Pos. 6b</b>	
UTM Koordinaten: WGS 84	6037411,066 N
geographische Koordinaten	54° 28' 48,6240"E
<b>Tonne Pos. 5b</b>	
UTM Koordinaten: WGS 84	6036765,467 N
geographische Koordinaten	54° 28' 28,5780"E
<b>Tonne Pos. 4b</b>	
UTM Koordinaten: WGS 84	6036090,179 N
geographische Koordinaten	54° 28' 07,5780"E
<b>Tonne Pos. 3b</b>	
UTM Koordinaten: WGS 84	6035384,388 N
geographische Koordinaten	54° 27' 45,6180"E
<b>Tonne Pos. 2b</b>	
UTM Koordinaten: WGS 84	6034805,240 N
geographische Koordinaten	54° 27' 27,6120"E
<b>Ecke (SW - Tonne Pos. 1b):</b>	
UTM Koordinaten: WGS 84	6034229,595 N
geographische Koordinaten	54° 27' 09,6000"E

Der Plan des Schutzbereiches ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichsanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBerG). Der Schutzbereichplan vom BMVg – IUD 16 - Anordnung-Nr.: I/345 SH/2, ist Bestandteil dieser Anordnung. 2020,

**Öffentliche Bekanntmachung**

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
 Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel  
 - Schutzbereichbehörde -  
 24106 Kiel, 26. Februar 2020  
 Feldstraße 234  
 Tel.: 0431/384-5450  
 E-Mail: BAUDSWKompzBauMgmtK4@bundeswehr.org

Bonn, 14. Februar 2020

Bundesministerium der Verteidigung  
 IUD 16 – Anordnung-Nr.: I/345 SH/2

**Anordnung  
 Aufrechterhaltung einer Schutzbereichsanordnung**

Mit Anordnung (Erklärung eines Gebietes zum Schutzbereich) BMVg vom 13. Mai 2015 – IUD 16 - Anordnung-Nr.: I/345 SH/1 - wurde ein Gebiet in den Gemeinden

Waabs, Barkeisby, Altenhof, Noer und Schwedeneck und der Stadt Eckernförde, Kreis Rendsburg-Eckernförde, Land Schleswig-Holstein

zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Eckernförde erklärt.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Aktivität des Dienstes in der Bundeswehr (BGBl. I, 2015, S. 706), wird diese Anordnung aufrechterhalten, weil die Verteidigungsanlage Eckernförde weiterbesteht und der Schutzbereich zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit der Anlage weiterhin erforderlich ist.

Zur Aktualisierung der Schutzbereichsanordnung erhält diese nunmehr folgende Fassung:

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem Plan des Schutzbereichs für die Verteidigungsanlage Eckernförde (Schutzbereichplan) vom 14. Februar 2020 durch eine schwarze Linie (Sperrgebiet) und durch eine rote Linie (Warnggebiet) gekennzeichnet. Der Schutzbereich befindet sich seeseitig.

Die betroffenen Flächen werden durch ihre Koordinaten begrenzt.

Für das Sperrgebiet gelten folgende Koordinaten:

Koordinaten :	East/Länge	North/Breite
<b>Ecke 1 (NW - Landmarke):</b>		
UTM Koordinaten: WGS 84	: 32 N 555136,794 E	6034437,412 N
geographische Koordinaten	: 09° 51' 01,6200"E	54° 27' 16,6200"N
<b>Ecke 2 (Nordtonne):</b>		
UTM Koordinaten: WGS 84	: 32 N 555200,639 E	6035055,795 N
geographische Koordinaten	: 09° 51' 05,5800"E	54° 27' 36,6000"N
<b>Ecke 3 (NO - Tonne):</b>		
UTM Koordinaten: WGS 84	: 32 N 555577,278 E	6035182,775 N
geographische Koordinaten	: 09° 51' 26,5600"E	54° 27' 40,5600"N

Die maßgebliche Ausfertigung des Planes ist bei dem

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Feldstraße 234,
- Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Kiel, Warmemünder Str. 22, 24106 Plön
- Amtsverwaltung Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde und der
- Amtsverwaltung Dänischenhagen, Sturenhagener Weg 14, 24229 Dänischenhagen

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekannt zu geben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBerG). Bei den genannten Stellen wird neben einer Ausfertigung des Übersichtsplans in Papierform auch eine digitale Ausfertigung des Schutzbereichsplans zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein,  
Brockdorff-Rantzau-Straße 13,  
24837 Schleswig

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder - entsprechend den jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen - in elektronischer Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, Fontainenraben 150, 53123 Bonn, dieses vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel, -Schutzbereichbehörde-, Feldstraße 234 in 24106 Kiel, zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag

gez. (L.S.)

Simon

Anlagen:

- Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke
- Mitteilung zuständige Behörden
- Begründung der Schutzbereichsanordnung
- Schutzbereichsplan

II. Mit Anordnung des Schutzbereichs treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:

Die Genehmigung des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Schutzbereichbehörde - ist einzuholen, wenn im Schutzbereich

- bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichtet, geändert oder beseitigt,
- Inseln, Küsten oder Gewässer verändert,
- in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodenbenutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert werden sollen (§ 3 Abs. 1 SchBerG).

III. Besondere Beschränkungen des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Schutzbereichbehörde-:

Für das Sperrgebiet gilt:

- der Aufenthalt von Personen / Wasserfahrzeugen, welche nicht an einer Versuchsreihe teilnehmen, ist ständig verboten.
- Fahrzeuge im öffentlichen Dienst dürfen zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben das Sperrgebiet befahren.
- das Ankerfischen, Angeln, Schwimmen und Sporttauchen ist verboten.

Für das Warnggebiet gilt:

- das Ankerfischen, Angeln, Schwimmen und Sporttauchen ist verboten.
- werden am Signalmast der Verteidigungsanlage Eckernförde oder auf den Sicherungsfahrzeugen folgende Sichtzeichen gezeigt:
  - a) am Tage: 3 schwarze Siganikörper übereinander, oben zwei Kegel mit der Spitze nach unten, darunter 1 Ball
  - b) bei Nacht: 3 Lichter übereinander, die beiden oberen weiß, das untere grün
 wird das Warnggebiet zum Sperrgebiet erklärt. Der Aufenthalt von Personen und Wasserfahrzeugen, welche nicht an einer Erprobung teilnehmen, ist dann verboten.

IV: Die geforderten Beschränkungen sind nach Art und Umfang zur Erhaltung der Wirksamkeit und zum Schutz der Verteidigungsanlage Eckernförde notwendig (§ 1 Abs.2 i.V.m. § 2 Abs. 2 SchBerG).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Maßnahmen nach Ziff. 3 der Schutzbereichbehörde kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel -Schutzbereichbehörde-, Feldstraße 234, 24106 Kiel Widerspruch erhoben werden.

Anlage 2 zur Anordnung des Schutzbereiches gemäß der Schutzbereichanordnung IUD I 6 - Anordnung-Nr.: I/345 SH/2 vom 14. Februar 2020

Hinweis:

Entstehen durch diese Maßnahmen der Schutzbereichbehörde einem Eigentümer von Grundstücken oder anderen Berechtigten im Schutzbereich Vermögensnachteile, kann dafür eine angemessene Entschädigung gewährt werden. Entschädigungsanträge sind zu richten an:

Kreis Rendsburg - Eckernförde  
Der Landrat  
Kaiserstr. 8  
24768 Rendsburg

V. Weitere Hinweise

Die Betroffenen haben die Möglichkeit bei den unter I. genannten Stellen einzusehen:

- die Begründung für die Anordnung des Schutzbereichs
- den Plan des Schutzbereiches
- den Wortlaut der §§ 3 – 6, 9 und 27 des Schutzbereichgesetzes

Im Auftrag

Marsau



Zuständige Behörden:

- a) Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel  
Feldstraße 234

24106 Kiel  
Tel.: 0431/384-5450 o. 5448  
E-Mail: BAIUDBWKompZBauMgmtK4@bundeswehr.org

- b) Festsetzungsbehörde gemäß § 17 SchBerG für Entschädigungen nach dem SchBerG ist der

Kreis Rendsburg Eckernförde  
- Der Landrat -  
Kaiserstr. 8

24868 Rendsburg

Im Auftrag

Marsau

**Anlage 3 zur Schutzbereichsanordnung BMVg IUD 16 – Anordnung-Nr.: I/345 SH/2 vom 14. Februar 2020**

**Begründung für die Aufrechterhaltung des Schutzbereiches für die Verteidigungsanlage Eckernförde**

I.

Schutzbereiche sind Gebiete, die zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit von Verteidigungsanlagen aufgrund des Schutzbereichsgesetzes (SchBerG) vom 7. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr vom 13. Mai 2015 (BGBl. I, 2015, S. 706), vom Bundesministerium der Verteidigung angeordnet werden.

Am 5. Juli 2019 hat die WTD 71 die Aufrechterhaltung des Schutzbereiches für die Verteidigungsanlage Eckernförde gefordert.

Der Schutzbereich wurde erstmalig durch den Bundesminister der Verteidigung (BMVg) am 13. Mai 2015 angeordnet.

Die Schutzbereichbehörde hat gemäß § 2 (4) SchBerG mindestens alle fünf Jahre von Amts wegen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Schutzbereichsanordnung noch vorliegen.

Die Prüfung nach § 2 (4) SchBerG ist abgeschlossen. Zum Schutz der Verteidigungsanlage Eckernförde sowie zur Erhaltung der Wirksamkeit dieser Anlage ist die Aufrechterhaltung des Schutzbereiches erforderlich.

II.

Gemäß §§ 1, 2 und 9 SchBerG ist die Anordnung dieses Schutzbereiches erforderlich, da

- der Notwendigkeit der Anordnung dieses Schutzbereiches eine zwischen Bedarfsträger und dem Bundesministerium der Verteidigung abgestimmte Forderung zugrunde liegt, die auf den unumgänglich notwendigen Umfang beschränkt worden ist,
- es keine technischen Möglichkeiten gibt, deren Einsatz den Schutzbereich ganz oder teilweise entbehrlich machen würde und
- BAIUDBw Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel als Schutzbereichbehörde festgestellt hat, dass der Abschluss privatrechtlicher Verträge nicht zum angestrebten Erfolg führt.

Gemäß § 1 Absatz 3 des Schutzbereichsgesetzes wurde die Landesregierung Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 5. Juli 2019 Az. K 4-45-70-04/345 SH unterrichtet, dass die Aufrechterhaltung der Anordnung des Schutzbereiches für die

Verteidigungsanlage Eckernförde beabsichtigt sei und um Durchführung des gemäß § 2 Abs. 4 i. V. m. § 1 Abs. 3 SchBerG vorgesehenen Anhörungsverfahrens gebeten.

Die nach Abschluss des Anhörungsverfahrens abgegebene Stellungnahme des Landes Schleswig-Holstein vom 9. August 2019 lautet dahingehend, dass gegen die Aufrechterhaltung des Schutzbereiches keine Bedenken erhoben werden.

Die Bundesnetzagentur äußerte ebenfalls keine Bedenken. Die Deutsche Bahn, die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben äußerten sich nicht innerhalb der gesetzten Frist, so dass davon ausgegangen werden kann, dass keine Bedenken bestehen.

III.

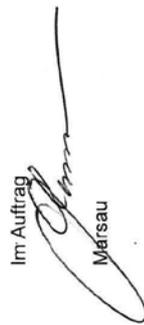
Zusammenfassend ist festzustellen, dass

- der Schutzbereich auch weiterhin auf unbestimmte Zeit benötigt wird,
- eine Alternative zum Schutzbereich mit geringeren Auswirkungen auf die Betroffenen nicht gegeben ist,
- die Verfahrensvoraussetzungen für die Anordnung des Schutzbereiches erfüllt sind,
- die Landesregierung nach Durchführung des Anhörungsverfahrens keine Bedenken hat.

Nach Abwägung der vorgebrachten Bedenken mit den militärischen Interessen wird die Anordnung des Schutzbereiches für notwendig erachtet.

Das Bundesministerium der Verteidigung hat daher die Aufrechterhaltung für den Schutzbereich der Verteidigungsanlage Eckernförde, 345 SH, am 14. Februar 2020 angeordnet.

Im Auftrag



Marsau

**Anlage 4 zur Schutzbereichanordnung BMVg IUD 16 – Anordnung-Nr.: I/345 SH/2  
vom 14. Februar 2020**

**Auszug aus dem Schutzbereichgesetz**

§ 3

- (1) Wer innerhalb der Schutzbereiche
1. bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichten, ändern oder beseitigen,
  2. Inseln, Küsten und Gewässer verändern,
  3. in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodennutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändern
- will, bedarf hierzu der Genehmigung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, soweit es zur Erreichung der Zwecke des Schutzbereichs erforderlich ist.
- (2) Befreiungen von der Genehmigungspflicht können zugelassen werden.

§ 4

- (1) Soweit es zur Erreichung der Zwecke des Schutzbereichs erforderlich ist, kann auch die landwirtschaftliche Nutzung der innerhalb des Schutzbereichs gelegenen Grundstücke beschränkt werden.
- (2) Wird die landwirtschaftliche Nutzung beschränkt, soll auf die landwirtschaftliche Erzeugung Rücksicht genommen werden.

§ 5

- (1) Für die Grundstücke und Gewässer eines Schutzbereichs kann, soweit es zur Erreichung der Zwecke des Schutzbereichs dringend erforderlich ist, die Benutzung oder der Gemeingebrauch ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.

§ 6

- (1) Soweit es zur Erreichung der Zwecke des Schutzbereichs erforderlich ist, haben die Eigentümer von Grundstücken innerhalb des Schutzbereichs und die anderen Berechtigten zu dulden, dass
1. bauliche und andere Anlagen errichtet, unterhalten oder beseitigt werden,
  2. Wald und anderer Aufwuchs angepflanzt oder beseitigt wird.

§ 8

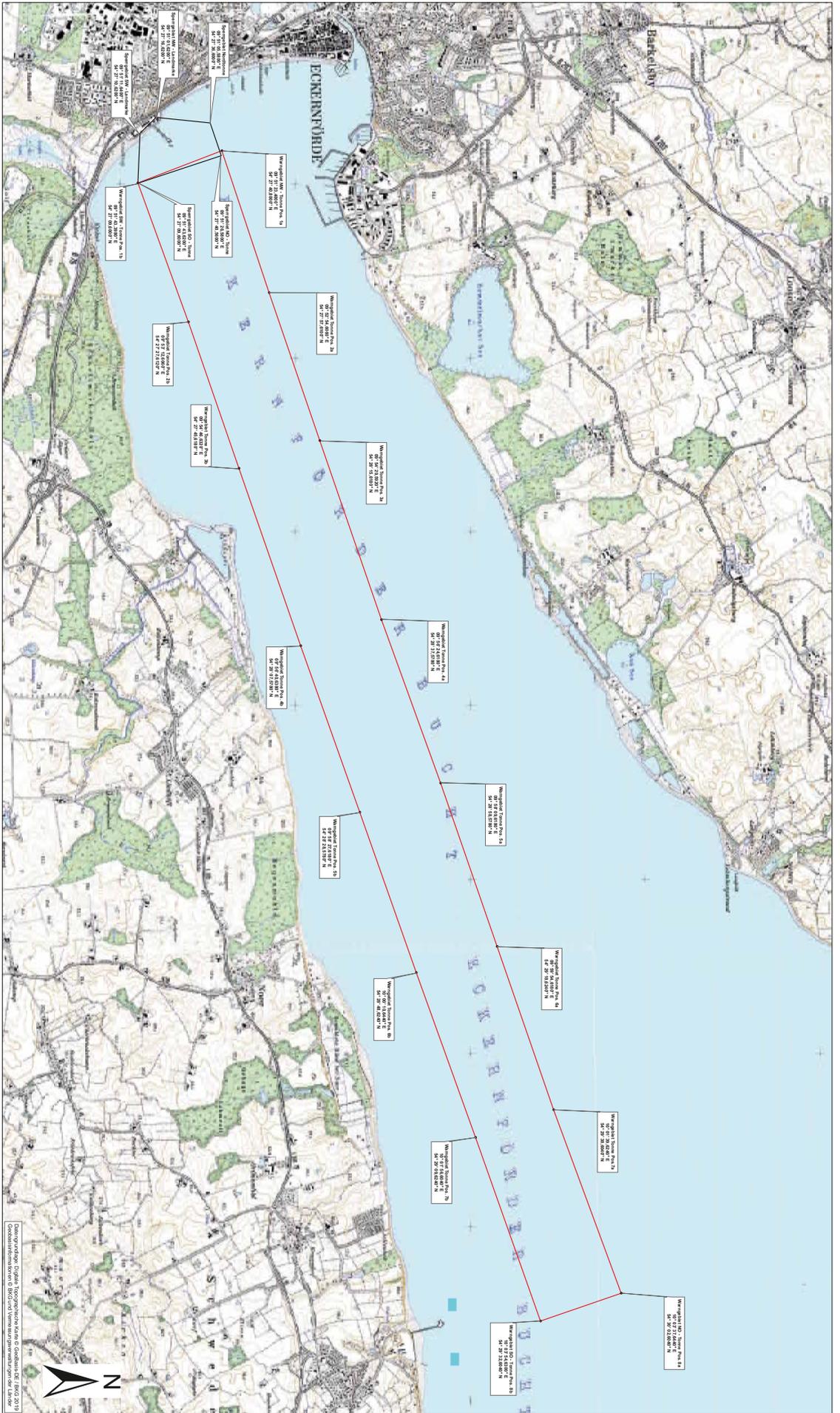
Wer ohne die Genehmigung nach § 3 handelt, muss auf Verlangen der zuständigen Behörde den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

§ 9

- (1) Der Bundesminister für Verteidigung erklärt die Gebiete zu Schutzbereichen.
- (2) Die übrigen innerhalb der Schutzbereiche notwendigen und nach diesem Gesetz zulässigen Maßnahmen werden von den Schutzbereichsbehörden getroffen und überwacht.
- (3) Schutzbereichsbehörden sind die Kompetenzzentren Baumanagement des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr. Der Bundesminister der Verteidigung kann Aufgaben der Schutzbereichsbehörden auf die unteren Behörden der Bundeswehrverwaltung übertragen.

§ 27

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. eine Handlung nach § 3 oder § 5 Abs. 2 ohne Genehmigung vornimmt,
  2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 4 oder § 5 Abs. 1 zuwiderhandelt oder
  3. eine Handlung stört, die nach § 6 oder § 10 zu dulden ist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Bildgeräte, die zur Begehung oder Vorbereitung einer Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, sowie Lichtbilder, Zeichnungen, Skizzen und andere bildliche Darstellungen, auf die sich eine solche Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Schutzbereichsbehörde.



Maßstab 1 : 15.000



**Legende**

Schutzbereich ECKERNFÖRDE

Neue Grenze

348 St. (Schutzbereich Neugrund)

Ergänzung zum Schutzbereich ECKERNFÖRDE

Neue Grenzlinie

348 St. (Schutzbereich Sperrgrund)

Die Karte ist ein geographisches Informationssystem (GIS) und stellt die räumliche Anordnung von Objekten dar. Die Genauigkeit der Karte ist von der Genauigkeit der zugrundeliegenden Daten abhängig. Die Karte ist ein Produkt der Vermessungsbehörde des Landes Schleswig-Holstein.

Stand: 11.09.2019

Die Karte ist ein geographisches Informationssystem (GIS) und stellt die räumliche Anordnung von Objekten dar. Die Genauigkeit der Karte ist von der Genauigkeit der zugrundeliegenden Daten abhängig. Die Karte ist ein Produkt der Vermessungsbehörde des Landes Schleswig-Holstein.

Stand: 11.09.2019

Die Karte ist ein geographisches Informationssystem (GIS) und stellt die räumliche Anordnung von Objekten dar. Die Genauigkeit der Karte ist von der Genauigkeit der zugrundeliegenden Daten abhängig. Die Karte ist ein Produkt der Vermessungsbehörde des Landes Schleswig-Holstein.

Stand: 11.09.2019



# ○○○○**FERIEN erleben**○○○○

## **Liebe Kinder aus der Gemeinde NOER!**

Auch in diesem Jahr wird wieder die Teilnahme von Kindern aus finanziell leistungsschwachen Familien aus der Gemeinde während der Sommerferien gefördert.

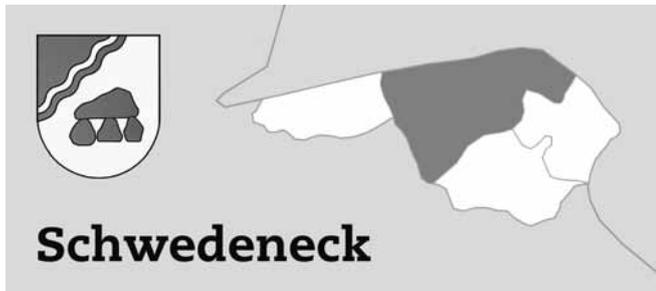
Die Durchführung und Organisation des Jugendferienwerkes übernimmt der Kreisjugendring Rendsburg-Eckernförde e.V. Es handelt sich um eine 14-tägige Ferienmaßnahme innerhalb Schleswig-Holsteins.

Die Kinder sollen nicht jünger als 6 Jahre und nicht älter als 16 Jahre sein.

Die Teilnehmerzahl ist auf sechs Kinder begrenzt. Wer mitfährt entscheidet das Anmeldedatum!

Wer Interesse von Euch hat, meldet sich bitte bis zum **12. Mai 2020** bei:

Amt Dänischenhagen  
Frau Matschall  
Sturenhagener Weg 14  
24229 Dänischenhagen  
Tel. 04349 – 809 406



## Schwedeneck

Am 04.05.2020 um 19:00 Uhr findet eine öffentliche Sitzung statt.

**Gremium**      **Einwohnerversammlung**  
**Ort**              **Sitzungsraum in der Amts-**  
                         **verwaltung Dänischenhagen,**  
                         **Sturehagener Weg 14,**  
                         **24229 Dänischenhagen**

**Hinweis: Vor der Einwohnerversammlung findet eine öffentliche Begehung der geplanten Fläche für den Bestattungswald statt.**

**Treffpunkt: 17:00 Uhr**  
**Waldparkplatz Dänisch Nienhof**

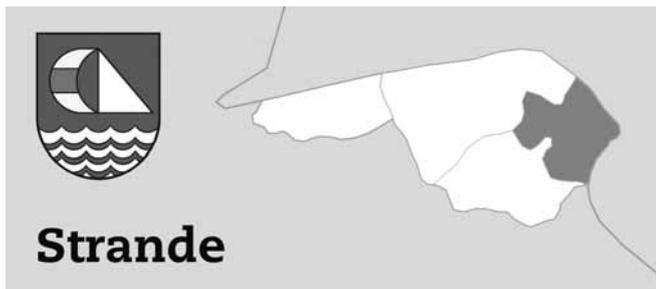
### **Tagesordnung** **Öffentlicher Teil**

1. Mitteilungen des Bürgermeisters
2. Information zur Errichtung eines Bestattungswaldes im Ortsteil Dänisch Nienhof
3. Einwohnerfragestunde

Die Tagesordnung kann in der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 10 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind.

Die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Schwedeneck sind hierzu herzlich eingeladen.

Schwedeneck, 06.04.2020  
gez. Sönke-Peter Paulsen  
Bürgermeister



## Strande

### **1. Satzung zur Änderung der** **Entgeltordnung für den Hafenbetrieb** **der Gemeinde Strande**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.03.2020 folgende Satzung zur Änderung der Entgeltordnung erlassen:

#### **Artikel 1**

Im § 3 Abs. 2 Satz 2 sind die Worte „das Entgelt für“ durch die Worte „der Pfand für die Zugangskarten der“ zu ersetzen.

#### **Artikel 2**

In § 9 Satz 2 ist das Wort „Entgelt“ durch das Wort „Pfand“ zu ersetzen.

#### **Artikel 3**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Strande, den 07.04.2020

Gemeinde Strande  
gez. Dr. Holger Klink  
Bürgermeister

## 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Hafengebühren im Hafen Strande

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung (GO) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1, 4 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Strande vom 08.12.2016, 02.12.2019, 26.03.2020 folgende Satzung erlassen:

### Artikel 1

Die Überschrift ist um die Kurzbezeichnung „- Hafengebührensatzung“ zu erweitern

### Artikel 2

Im § 5 Abs. 2 Unterpunkt 4 sind nach den Worten „für Fischereifahrzeuge“ folgende Worte zu ergänzen: „, deren Schiffseigner die Fischerei zur Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage ausüben“.

### Artikel 3

Im § 5 Abs. 2 Unterpunkt 5 sind nach den Worten „für sonstige Fahrzeuge“ folgende Worte zu ergänzen: „, einschließlich der Fahrzeuge, deren Schiffseigner die Fischerei zur ausschließlichen Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage ausüben“.

### Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Strande, den 07.04.2020

Gemeinde Strande  
gez. Dr. Holger Klink  
Bürgermeister

<b>Regelmäßige Sprechstunden des Amtsvorstehers und der Bürgermeister/in:</b>			
<b>Amt/Gemeinde</b>	<b>Termin</b>	<b>Ort</b>	<b>Tel. Erreichbarkeit</b> während der Sprechstunde
<b>Amt</b> Herr Amtsvorsteher Paulsen	Jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00 bis 17:00 Uhr	Amtsverwaltung Dänischenhagen, Zimmer 24	043 49 / 809 - 616
<b>Dänischenhagen</b> Herr Bürgermeister Mattig	Jeden Dienstag von 14:00 bis 16:00 Uhr	Amtsverwaltung Dänischenhagen, Zimmer 24	043 49 / 809 - 616
<b>Noer</b> Frau Bürgermeisterin Mues		Auf Anfrage	
<b>Schwedeneck</b> Herr Bürgermeister Paulsen	Jeden 1. Donnerstag im Monat von 17:00 bis 18:00 Uhr	DRK-Kindertagesstät- te, An der Schule 9a in Surendorf	0152 / 29 05 34 78
<b>Strande</b> Herr Bürgermeister Dr. Klink	Jeden Mittwoch von 18:00 bis 20:00 Uhr	Dänischenhagener Str. 1, 24229 Strande	043 49 / 914 49 92
<b>An den gesetzlichen Feiertagen des Landes Schleswig-Holstein finden keine Sprechstunden statt. Mögliche Terminänderungen werden rechtzeitig bekanntgegeben.</b>			
In dringenden Fällen wenden Sie sich gerne auch direkt an die Amtsverwaltung unter der Rufnummer 043 49/809-0.			



Liebe Strander Seniorinnen und Senioren,

leider müssen wir aus gegebenem Anlass unser Osterfrühstück und alle geplanten Veranstaltungen bis auf Weiteres absagen.

Stattdessen möchte der Ortsverein DRK-Strande ein Netz nachbarschaftlicher Hilfe unterstützen. Hierbei geht es um Hilfe für Menschen, die durch das Coronavirus besonders gefährdet sind: ältere Menschen und Vorerkrankte.

Wir unterstützen Sie gern bei Einkäufen oder weiteren Erledigungen des täglichen Lebens. Auch viele Strander Bürgerinnen und Bürger haben ihre Mithilfe angeboten. Die Liste mit den Namen und Nummern der freiwilligen Helfer wird von Herrn Drescher geführt und er wird dementsprechend die Vermittlung übernehmen.

Zögern Sie nicht und nehmen Sie eine ehrenamtliche Einkaufshilfe in Anspruch. Bitte wenden Sie sich dafür an Herrn Heiko Drescher, Tourismusinformation Strande:

Heiko Drescher  
Montag – Freitag, 9.00 – 12.00  
Telefon: 0176/ 514 99 536

Wir wünschen Ihnen auch im Namen unseres Bürgermeisters, Dr. Holger Klink, ganz viel Zuversicht, Kraft und Gesundheit.

Herzlichst Ihr DRK-Vorstand

Caroline Gräfin Reventlow  
Ulrike Schlicht  
Anne-Kathrin Lorenz  
Christine Strand

### **Bitte beachten Sie:**

Redaktionsschluss für das Mitteilungsblatt Ausgabe 08-2020  
ist aufgrund der Osterfeiertage  
bereits am Mittwoch, 8. April 2020.

Die **Gemeinde Altenholz** stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen



## **Sachbearbeiter (m/w/d) für den Fachbereich Hauptamt und Kultur**

ein. Die zu besetzende Vollzeitstelle ist mit der Entgeltgruppe EG 9b TVöD bzw. mit der Besoldungsgruppe A 9 g. D. bewertet. Die Eingruppierung der Stelle wird derzeit überprüft.

Geboten wird ein vielseitiger, abwechslungsreicher und moderner Arbeitsplatz in einem kollegialen Team mit folgenden Aufgabenschwerpunkten:

- Vergabestelle
- Datenschutz
- Digitalisierungsmanagement

Anforderungsprofil:

- eine abgeschlossene Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten (m/w/d) oder
- für verbeamtete Bewerber (m/w/d) die Befähigung für das 1. Einstiegsamt der 2. Laufbahngruppe, Fachrichtung allgemeine Dienste (ehemals gehobener Dienst),
- Organisationsfähigkeit, Flexibilität, Eigeninitiative, Verantwortungsbewusstsein, Kommunikations- und Durchsetzungsfähigkeit, Belastbarkeit,
- Fähigkeiten im Umgang mit modernen Kommunikationsmitteln und IT-Kenntnisse,
- eine gute mündliche und schriftliche Ausdrucksweise,
- Bereitschaft und Fähigkeit zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung,
- Besitz des Führerscheins der Klasse B sowie die Bereitschaft, den Privatwagen für gelegentliche Dienstfahrten zu nutzen.

Der Aufgabenzuschnitt der Stelle ist noch nicht abschließend festgelegt. Änderungen sind daher möglich.

Wir bieten einem neuen Mitarbeiter (m/w/d) unter anderem:

- flexible Arbeitszeitregelungen,
- eine zusätzliche Altersvorsorge der VBL,
- eine umfassende Einarbeitung in das neue Aufgabengebiet,
- die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen,
- die Unterstützung bei der Suche nach geeignetem Wohnraum,
- die Unterstützung bei der Suche nach einem Kinderbetreuungsplatz.

Aktive Mitglieder einer freiwilligen Feuerwehr oder einer anderen Hilfsorganisation werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden schwerbehinderte Bewerber/innen besonders berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **14. April 2020 um 12.00 Uhr** an den Bürgermeister der **Gemeinde Altenholz, Personalabteilung, Allensteiner Weg 2-4, 24161 Altenholz** oder per E-Mail an [L.Schieler@Altenholz.de](mailto:L.Schieler@Altenholz.de) (ein zusammenhängendes Word- oder pdf-Dokument). Bitte reichen Sie keine Originale ein. Aus Kostengründen erfolgt keine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen. Bewerbungskosten werden nicht erstattet.

Für Fragen steht Ihnen Herr Luckau, Tel.: 0431 / 3201-120 oder [m.luckau@altenholz.de](mailto:m.luckau@altenholz.de), gern zur Verfügung.

## **Wir helfen gerne!!!**

**Wir bieten Ihnen ab sofort an Einkäufe, die den täglichen Bedarf betreffen oder wichtige Botengänge, für Sie zu erledigen. In der aktuellen Situation ist es unerlässlich, dass wir uns gegenseitig unterstützen! Das Ziel ist es, unsere Gesellschaft menschlicher zu machen. Die Helfer des DRK tun dies gerne und völlig kostenfrei! Mitbürger die aufgrund der aktuellen Pandemie ihre Wohnung nicht verlassen können zögern bitte nicht, uns zu kontaktieren! Gemeinsam werden wir diese Zeit meistern!**

**Rufnummer für Hilfsdienste:  
0173-8595997 M. Tischmann  
od. 0152-29053478 Sönke Paulsen**

Für weitere Infos und Anregungen  
Danilo Klein 0431/66948721 oder  
[pilozt28@online.de](mailto:pilozt28@online.de)

# Nachbarschaftshilfe Dänischenhagen



## **Wir sorgen uns um Sie!**

Wenn Sie zur etwas älteren Generation gehören oder aufgrund einer Erkrankung angeschlagen sind oder von einer Quarantäne betroffen sind:

## **Wir unterstützen Sie!**

Wir organisieren jemanden, der für Sie z. B. einkaufen geht oder Kinder betreut. Erzählen Sie auch Nachbarn, Freunden und Bekannten von diesem Angebot. Und bleiben Sie gesund!

Für Hilfe melden Sie sich bitte bei Pernille Hinz unter:  
**hilfe@d-24229.de** oder **0170 / 2931113**

Wenn Sie gesund sind und helfen wollen, melden Sie sich bitte ebenfalls.

Zusammen schaffen wir das!  
Ihre Nachbarschaftshilfe Dänischenhagen

Weitere Informationen finden Sie unter:

 /Veranstaltungen.Gemeinde.Daenischenhagen

unterstützt durch:

Handels- & Gewerbeverein  
Dänischenhagen e.V.



**Ev.-Luth. Kirchengemeinde  
Dänischenhagen**

Sonntag	10:00 Uhr	
09.04.	Gründonnerstag 19:00 Uhr Abendmahlsgottesdienst	P. Kanehls
10.04.	Karfreitag Predigtgottesdienst	P. Kanehls
12.04.	Ostern <b>8 Uhr</b> Predigtgottesdienst ab 9.30 Uhr Osterfrühstück (bitte anmelden!)	P. Kanehls
19.04.	Predigtgottesdienst	P. Kanehls
26.04.	Predigtgottesdienst	P. Kanehls
03.05.	Konfirmation	P. Kanehls
10.05.	Konfirmation	P. Kanehls

**Seniorenkreis**  
Mittwoch, 15.04.2020 15 Uhr „Ein Land aus Feuer und Eis“

**Pastor Kanehls ist erreichbar unter**  
Tel.: 04349/336  
E-Mail: [p.kanehls@kirche-daenischenhagen.de](mailto:p.kanehls@kirche-daenischenhagen.de)

*Herzlichen Dank!*

*Die Pfadfinder der Nordisk Mandskab Dänischenhagen bedanken sich ganz herzlich bei allen Menschen, die bei der Adventsmeile die Spendenschweine gefüttert haben, sowie bei den Organisatoren der Adventsmeile.  
Wir freuen uns sehr über die stolze Summe von 1.295,59€ und konnten damit eine neue Jurte (Großzelt) bestellen. Sie wird bereits auf dem Pfingstlager zum Einsatz kommen.*



**Information**

Aufgrund des Coronavirus gibt die Pfarrei Franz-von-Assisi bekannt:

Auch wenn wir zur Zeit keine Gottesdienste feiern können, bleiben unsere Kirchen auch weiterhin täglich geöffnet und laden zum stillen und persönlichen Gebet ein. Für die Karwoche und die Ostertage gilt:  
- Palmsonntag stehen Osterkerzen und Buchsbaum zum Mitnehmen in der Kirche bereit.  
- am Karfreitag wird ein Kreuz zur stillen Anbetung aufgestellt. Gerne dürfen Blumen und Steine für alle Sorgen und Nöte abgelegt werden.  
- in der Osternacht und an den Ostertagen wird die Osterkerze entzündet. Sie erzählt uns so von der Auferstehung Jesu Christi.  
Bitte nutzen Sie die Gottesdienstübertragungen im Radio und im Fernsehen. Online gibt es dazu Angebote auf der homepage des Bistums.

Pfarrei Franz-von-Assisi  
Pfarrer: Propst Dr. Thomas Benner

Gemeinde Dreieinigkei  
Fritz-Reuter-Str. 60  
24159 Kiel-Pries

Gemeinde St. Heinrich  
Feldstraße 172, 24105 Kiel  
Tel 0431 / 30 66 8

*Freizeitkreis*  *Schwedeneck e.V.*

**Osterfeuer 2020**

Der Freizeitkreis-Schwedeneck e.V. und der Jomsburg Freier Pfadfinderbund e.V. veranstaltet dieses Jahr wieder am **11.04.2020** ab 17:30 Uhr ein Osterfeuer in Dänisch-Jomsburg.

**ENTFÄLLT!**

Es wird wie in den letzten Jahren Kinderpunsch, Glühwein, Bier, sowie alkoholfreie Getränke geben. Erstmals gibt es Bratwurst vom Grill und frisch zubereitete Crêpe, zudem natürlich Kaffee und Kuchen.

Für die Kinder bieten wir ein separates Lagerfeuer mit **Gratis-Stockbrot** an.

**Um 17:30h findet das Ostereiersuchen statt, danach wird das Feuer entzündet.**

Weitere Informationen unter:  
[www.freizeitkreis-schwedeneck.de](http://www.freizeitkreis-schwedeneck.de)



Aus Umweltgründen würden wir euch bitten, einen eigenen Becher/Tasse mitzubringen, Dank.



MTV Dänischenhagen  
Fußball



**Frauenfußball beim  
MTV Dänischenhagen**

**Wir suchen Dich!!!**

**- ab Jahrgang 2003 -**

**Zum Aufbau einer neuen Damenmannschaft in Dänischenhagen suchen wir noch Verstärkung für unser sympathisches Team.**

**Der Spaß am Mannschaftssport und die Gemeinschaft stehen bei uns im Vordergrund.**



**Trainingszeiten:**  
Mittwoch 17:30 Uhr – 19:00 Uhr  
Freitag 17:00 Uhr – 18:30 Uhr

**Trainer:**  
Jörg Wolter Tel. 0174-2412362  
[wolter.j@web.de](mailto:wolter.j@web.de)

Der Anzeigenteil des Mitteilungsblattes  
erscheint aus Datenschutzgründen  
nur in der gedruckten Ausgabe.  
Wir bitten um Ihr Verständnis.